

Reichsluftschutzbund, Landesgruppe Westfalen.

Nachdruck aus dem Reichsgesetzblatt

Teil I / Nr. 143 vom 19. August 1939, Seiten 1391—1418

Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

(Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden)

Vom 17. August 1939

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) In bestehenden Gebäuden sind behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit vorschriftsmäßige Luftschutzh Räume vorhanden sind oder geschaffen werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtung ist der Eigentümer, an seiner Stelle der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen haben neben den nach Abs. 1 Verantwortlichen im Selbstschutz alle Personen, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz alle Dienststellen und Betriebe, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen. Aber Art und Umfang des Beitrags erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Richtlinien.

(3) Kommt über Art und Umfang des Beitrags gemäß Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Verpflichteten (Abs. 1)

a) über Geldbeiträge das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt,

b) über die nicht in Geld zu erbringenden Beiträge der Ortspolizeiverwalter.

(4) Der Richter versucht, eine Einigung der Beitragspflichtigen zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so bestimmt er die Höhe der von jedem Beitragspflichtigen zu leistenden Beiträge nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde (Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung anfechtbar. Aber die sofortige Beschwerde (Rekurs) entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde (Rekurs) ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitfachen) entsprechend. Aus den rechtskräftigen Ent-